

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 486.

Gesetz

vom 2. Mai 1890,

die Einlagen bei den Landesparcassen betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Bruß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Oera, Schleiz und Kobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Der § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1889, den Zinsfuß für die Einlagen bei den Landesparcassen betreffend, tritt außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Die unter § 8 Abs. 1 des Sparcassenstatuts vom 22. December 1883 fallenden Einlagen (nämlich die Einlagen von Angehörigen des Fürstenthums bis zu drei Hundert Mark sowie die von Staatsbehörden des Fürstenthums mit entsprechender Bezeichnung eingelegten Mündel-, Konkurs-, Kautions- und Depositalgelder) werden vom 1. Januar 1890 ab mit Drei und einem Drittel vom Hundert auf das Jahr verzinst.

Hinsichtlich aller sonstigen Einlagen ist das Fürstliche Ministerium ermächtigt, besondere Bestimmungen für deren Annahme und Ver-